

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0031/24/2-BA-V

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 03.01.2024 den Online-Beitrag „Endlich Raum für eine kritische Debatte zur Covid-Impfung“. Hierbei handelt es sich um einen gekennzeichneten Gastbeitrag, in welchem die Autorinnen und Autoren eine kritische Forschung zur Covid-Impfung für notwendig und „eine exakte Erforschung der Übersterblichkeit der letzten Jahre [für] dringend erforderlich“ halten. Der Beitrag ist Teil einer seit November 2022 in der Zeitung ausgerufenen „Corona-Debatte“ mit dutzenden qualifizierten Beiträgen unterschiedlichster Autoren – so die Zeitung.

In dem beschwerdegegenständlichen Beitrag heißt es u.a.:

„Andricks jüngste Kolumne „Spike-Schäden als Tabu-Thema: Die Diskussion ist überfällig“ greift einige wissenschaftlich gesicherte Resultate dieser Publikationen auf und fordert, auch Erkrankungen und Todesfälle durch die modRNA-Impfungen angesichts seit 2021 in manchen Altersgruppen angestiegener Sterberaten objektiv und gründlich zu untersuchen.

Der Text wird seit seinem Erscheinen am 27.12.2023 viel gelesen, energisch diskutiert und kursiert auch außerhalb Deutschlands. [Link]

Wir möchten wesentliche von Andrick thematisierte Punkte aus unserer wissenschaftlichen Sicht kurz aufgreifen, um zur inhaltlichen Verbreiterung der Debatte beizutragen.

Die überfällige Diskussion: Woher kommt die Übersterblichkeit?

Den Ausgangspunkt für Andricks Frage bildete ein siebenmal fachlich begutachteter Artikel der Professoren Christof Kuhbandner und Matthias Reitzner. Beide sind Mitglieder des Wissenschaftsnetzwerks 7Argumente, das sich im Frühjahr 2022 in der [...] Zeitung gegen die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht ausgesprochen hatte, da es diese für verfassungswidrig hielt.

In ihrem Artikel im [...] hatten Kuhbandner/Reitzner eine Korrelation zwischen Kurven zur Anzahl verabreichter Injektionen und der berechneten Übersterblichkeit bis in die jüngeren Altersgruppen hinein nachgewiesen. Bis heute gelang es nicht, diese statistischen Korrelationen aus der Welt zu diskutieren, die ein gravierendes Sicherheitssignal darstellen, das eine weitere Prüfung im Sinne der Arzneimittelüberwachung erforderlich machen sollte.

Zuletzt wurde der Versuch einer Autorengruppe des Barmer Instituts für Gesundheitsforschung prominent, die Übersterblichkeit zu 80 Prozent auf SARS-CoV-2-Infektionen zurückzuführen. Der Ansatz überzeugt uns nicht:

Zum einen verdeckt die Darstellung der Altersgruppen unter 60 Jahren die von Kuhbandner/Reitzner für diese Gruppen aufgezeigten Auffälligkeiten, zum anderen weist die – keiner fachlichen Begutachtung unterzogene – Studie methodische Mängel auf, wie z.B. positive PCR-Tests zum alleinigen Beleg für Covid als Todesursache zu erheben. So können alle Arten von Todesursachen als „Corona-Tod“ fehlgezählt werden.

Andricks Aussagen zur nach wie vor erklärungsbedürftigen Übersterblichkeit sind durch wissenschaftliche Studien gestützt. Ebenso hat er Recht, dass eine Behauptung, „die mRNA-Impfstoffe hätten massenhaft Leben gerettet“, in ihrer Pauschalität unhaltbar ist.

Allerdings gilt: Statistische Korrelationen können nicht mehr als Sicherheitssignale darstellen. Ob tatsächlich ein ursächlicher Zusammenhang des Sterbegeschehens mit Covid-Impfungen oder Covid-Erkrankungen besteht bzw. zu welchem Anteil, können statistische Beobachtungen nicht beweisen. Zur Prüfung einer möglichen Ursächlichkeit der Covid-Impfungen für einen Teil der Übersterblichkeit müssen mögliche Wirkmechanismen und deren jeweilige Wahrscheinlichkeit im Gesamtbild der aktuellen Forschung eruiert werden. Und es braucht Studien, welche anhand von Fall-Kontrollstudien und pathophysiologische Untersuchungen nach Obduktionen und im Biopsie-Material die dominante Todesursache möglichst exakt bestimmen.

Genau solche Forschung ist in den letzten Jahren durchgeführt worden. Jedoch wurde sie von den großen Medien entweder ignoriert, nur randständig wahrgenommen oder aber mit ex cathedra gefällten Urteilen ausgewählter „Experten“ abqualifiziert und ggf. strategisch durch Studienergebnisse ersetzt, die kritische Forschung zur Covid-Impfung entkräften sollen – auch wenn sie, wie die erwähnte Barmer-Studie, bei näherer Prüfung in der Sache gar keine Widerlegung leisten.

Die Gruppe von Autoren, die diesen Zwischenruf zeichnet, hat mit ihrem Artikel, der am 7. Oktober 2023 im [Magazin] erschien, auf die in der Forschung bereits deutlich vorangeschrittene Ursachenforschung zur Übersterblichkeit aufmerksam gemacht.

Andrick referiert eingangs seiner aktuellen Kolumne wesentliche Punkte aus diesem Text, der weiterhin im Netz abrufbar ist. Er bezieht sich u.a. auf die dort beschriebenen Wirkmechanismen der modRNA-Präparate im Körper, wenn er die Einschätzung trifft, dass es „unumgänglich“ sei, dass diese Präparate in einem noch genau zu bestimmenden Maße für Erkrankungen und Todesfälle verantwortlich seien. Diese These, die nicht aus der Luft gegriffen ist, muss durch eine differenzierte Auswertung bereits vorhandener Forschung sowie durch neue Studien untersucht werden, die methodisch gesichert zwischen Geimpften und Ungeimpften unterscheiden. Auch dies regt Andrick in seiner Kolumne zu Recht an.

Wie weiter?

Wo anhaltend mehr Menschen mancher Altersgruppen, auffällig auch in jüngeren, versterben als solide statistische Prognosen nach anerkannten Methoden es erwarten ließen, da muss etwas vor sich gehen, das dies verursacht. Die Erklärung durch Covid und Pandemiebedingungen reichen nach unserer Einschätzung der Forschungslage nicht aus – zumal es über statistische Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang mit der Covid-Impfung hinaus ausreichend Fallberichte mit Nachweisen von impfbedingten Krankheits- und Todesfällen gibt. Und es existieren seriöse Erklärungen für ein schädliches Wirkpotenzial sowohl der gentherapeutischen Impf-Technologien als auch ihrer diversen Ingredienzen, allen voran des modifizierten Spikeproteins.

Es ist dringend erforderlich, dass die Medien dieser kritischen Forschung eine Bühne geben und so der Gesellschaft eine Grundlage für eigene Urteilsbildung schaffen. Voraussetzungen und Methoden verwendeter und verglichener Studien müssen dabei immer mit reflektiert werden. Journalistische Arbeiten sollten solche fachlichen Qualitätsstandards berücksichtigen.

Pauschalurteile ohne Fachkenntnis und klare Argumentation, blinde Autoritätsgläubigkeit gegenüber ‚Experten‘ und Behörden oder gar diffamierende Kontaktbeschuldigungen, Propagandaformeln und moralisierende Verdammungen abweichender Positionen, wie sie leider die Pandemiezeit zu diesem Thema geprägt haben, sollten in einer seriösen Debatte nichts verloren haben. Journalisten und Wissenschaftler haben einen ethischen Auftrag zur Zusammenarbeit, auf den Andrick zu Recht dringlich hingewiesen hat.

Die in der Tat „überfällige Diskussion“ differenziert, mit allen möglichen Widersprüchen, aber ohne still mitlaufende Denk- und Schreibverbote zu führen, kommen wir und sicher auch viele andere Wissenschaftler gerne nach – zumal das wissenschaftliche Lagebild sich mit der Diskussion um DNA-Verunreinigungen in den modRNA-Präparaten noch einmal verkompliziert hat. Wir hoffen dabei 2024 weiterhin auf die [...] Zeitung als Partner für diese dringende Aufklärungsarbeit.“

II. Der Beschwerdeführer macht einen Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex geltend.

1. Hauptkritikpunkt sei dabei die folgende Falschdarstellung zur Sicherheit von Impfungen, die wissenschaftlich nicht haltbar sei:

„Ebenso hat er [Michael Andrick] Recht, dass eine Behauptung, die mRNA-Impfstoffe hätten massenhaft Leben gerettet, in ihrer Pauschalität unhaltbar ist.“

Andricks Zitat in dem von der Gruppe erwähnten Beitrag laute vollständig so:

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

„Die deutsche Übersterblichkeit beginnt erst 2021 mit der Impfkampagne und steigt mit ihrer Ausweitung, wie in zahlreichen anderen Ländern auch. Zu sagen, die mRNA-Impfstoffe hätten massenhaft Leben gerettet, ist deshalb – und angesichts fehlender Übersterblichkeit im Jahr der frühen, relativ gefährlichen Virusvarianten – unplausibel.“

Daten des Statistischen Bundesamtes belegten, dass es bereits vor der Impfkampagne zu einer Übersterblichkeit durch die Pandemie gekommen sei. Eine robuste Studie sei für Dänemark zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen und habe dort für 2021 außerhalb der Wellen keine signifikante Übersterblichkeit gefunden. Zudem hätten Forscher:innen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena einen starken statistischen Zusammenhang zwischen der Covid-19-Impfquote und der Übersterblichkeit gefunden.

Demnach sei die „Argumentation“, auf die sich die Autor:innen hier berufen, sachlich falsch.

In Deutschland seien im Jahr 2021 laut Statistischem Bundesamt allein mehr als 71.000 Personen ausschlaggebend an Corona gestorben. Die Anzahl der im Vergleich dazu bisher berichteten Todesfälle stehe in keinem Verhältnis. In 2021 sei das PEI von 78 Fällen ausgegangen, die ursächlich in einem Zusammenhang mit der Impfung stehen könnten.

Die Autor:innen führten im Beitrag keine wissenschaftlichen Belege oder Hypothesen an, die diese sensationalistische Darstellung belegen könnten. Nach Verständnis des Beschwerdeführers werde durch den Beitrag selbst eine pauschale Infragestellung der Sicherheit und Zuverlässigkeit von Impfungen gegen SARS-CoV-2 gestreut.

2. Fremd-DNA-Erzählung habe nichts mit seriöser Wissenschaft zu tun.

Erwähnt würden im Beitrag zudem angebliche „DNA-Verunreinigungen“ in Impfstoffen, siehe dazu auch den älteren Beitrag des Beschwerdeführers im [Faktencheck-Weblog], den er vorgelegt hat.

In den USA gebe es diese „Debatte“ über Fremd-DNA ebenfalls. Der Beschwerdeführer nennt hierzu eine Auswahl an aus seiner Sicht seriösen Quellen, die sich kritisch mit ähnlichen Behauptungen über angebliche Fremd-DNA-Verunreinigungen befassen, die er verlinkt hat.

Solche unseriöse Berichterstattung [wie die beschwerdegegenständliche] könne dazu führen, dass Menschen zu Schaden kämen.

Die sachlich unbegründeten Zweifel an der mRNA-Technologie seien nicht nur dazu in der Lage, Misstrauen an mRNA-basierte Impfungen gegen SARS-CoV-2 zu säen, sondern das Vertrauen in die mRNA-Technologie als solche zu unterminieren.

Derzeit gebe es erste vielversprechende klinische Studien zur Behandlung von verschiedenen Krebsarten auf Grundlage der mRNA-Technologie. Auch für zukünftig auftretende Infektionskrankheiten biete die Technologie große Chancen. Eine umfassende Liste mit den derzeit erprobten und in Entwicklung/Forschung befindlichen Impfstoffen hat der Beschwerdeführer verlinkt.

[Anmerkung: In dem verlinkten Beitrag „MDR als Sprachrohr von „Querdenken“ – Die ganze Geschichte“, erschienen am 20.12.2023 als Faktencheck auf [Faktencheck-Weblog], schreibt der Beschwerdeführer u. a.:

„[...]“

Am 12. Dezember fand nun die Ausstrahlung des aus Kreisen von „Querdenken“ zuvor angekündigten Beitrags in der MDR Umschau statt. Darin kommt die Leiterin eines Magdeburger Privatlabors, Brigitte König, zu Wort. König will bei fünf Chargen von

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

BioNTech Pfizer herausgefunden haben, dass diese mit Fremd-DNA in Konzentrationen über dem zulässigen Grenzwert verunreinigt seien.

Auftraggeber der Untersuchung war der Biologe und mRNA-Impfgegner Jürgen Kirchner. Sowohl Kirchner als auch König sind im Umfeld von „Querdenken“ aktiv. Im Beitrag wird dieser Umstand bezüglich Kirchner auch eingeordnet, nicht jedoch bei König. Brigitte König hat sogar eine eigene Seite beim Portal Psiram, ein Wiki speziell unter anderem zu den Themen Pseudowissenschaft, esoterische Glaubenssysteme und Verschwörungserzählungen. Weiteres dazu hat der Journalist Tobias Prüwer in der Onlineausgabe des kreuzer Leipzig geschrieben.

[...]

VIELE OFFENE FRAGEN, WENIG KRITISCHES, MANGELHAFTE RECHERCHEN

Als einzige kritische Stimme blendet der Beitrag in der MDR Umschau ein Zitat des Molekularbiologen Emanuel Wyler ein. Er sieht in der Untersuchung einen Versuch „Impfungen (...) grundsätzlich in Zweifel zu ziehen, oder Stimmung zu machen mit dem Thema Corona.“ Für den Beitrag wurde versucht eine Reihe von Einrichtungen anzuschreiben, um die Ergebnisse zu überprüfen. Diese antworteten entweder nicht oder sagten ab.

Für den Wissenschaftskommunikator und Arzt Dr. Janos Hegedüs ist das – so dieser in einem von ihm zum Thema auf seinem YouTube-Kanal publizierten Video – auch keine Überraschung. „Außerdem ist es eine seltsame Logik zu sagen, dass jeder herzlich eingeladen ist, sie zu besuchen. Frau König, Sie haben eine Behauptung aufgestellt und tragen daher die Beweislast. Sie hätten Ihre Messungen klar und transparent dokumentieren und der wissenschaftlichen Gemeinschaft zur Diskussion stellen müssen. Es wäre angebracht die Zeit Ihrer Kollegen zu schätzen und nicht zu erwarten, dass diese ohne triftigen Grund Zeit für Diskussionen opfern.“

[...]

NOCH MEHR UNGEKLÄRTE FRAGEN: METHODIK UND DATEN DER UNTERSUCHUNG

Nachdem ich Jürgen Kirchner zur Methodik der Arbeit eine schriftliche Anfrage sendete, lege ich dessen Antworten Janos Hegedüs vor. Dieser antwortete: „Alles gut und schön, aber ohne Angabe der Messprotokolle sind diese Angaben nichts wert.“ Jürgen Kirchner bleibt bei seinem von Hegedüs kritisierten Standpunkt: „Wer nachkontrollieren will, kann zum Labor gehen.“

Gegenüber Janos Hegedüs gab Brigitte König an: „... wir haben die Daten noch nicht publiziert. Ich gehe aber davon aus, dass diese Daten sich nicht für eine Publikation eignen – sie zeigen keine neue [sic!] Techniken oder Daten.“ In seinem Video zieht Hegedüs diese Aussage in Zweifel. „Solche Ergebnisse wären normalerweise eine Publikation wert.“ Laut Jürgen Kirchner strebe Frau König derzeit dennoch eine wissenschaftliche Publikation zur Thematik an. Ob sie sich dabei jedoch auf die Daten der Untersuchung stützt, beantwortete mir Brigitte König auf Anfrage bislang nicht.

In einem Rapporteur-Bericht der EMA vom November 2020 für die Comirnaty-Chargen der Firma Biontech ist das Vorgehen zur Bestimmung des Anteils von DNA im Verhältnis zur RNA auf über 200 Seiten umfangreich dokumentiert, inklusive einzelner Messwerte und explizit auch für den „Prozess 2“.

MEHRERE EINSCHRÄNKUNGEN

In einem telefonischen Gespräch teilte mir Brigitte König mit, dass ihr Vorgehen bei der Untersuchung der Chargen grundlegend auf der Arbeit einer Gruppe um Kevin McKernan beruht. Im Oktober sagte König bei [Magazin]:

„Ja, ich habe mir diese Arbeit natürlich genau angeschaut. An der Herangehensweise von McKernan gibt es aus fachlicher Sicht nichts auszusetzen. (...) Er hat uns nicht nur sein Kontroll-Plasmid geschickt, sondern alle Reagenzien (Primer, Puffer, Taq-Polymerase usw.), die er für die Analysen verwendet hat.“

Dabei wären zur Arbeit von McKernan et al. eigentlich mehrere Einschränkungen anzumerken. Die entsprechende Veröffentlichung findet sich bislang nur auf einem Preprint-Server. Es gibt bisher kein Peer-Review und auch keine Veröffentlichung des Preprints in einer anerkannten Fachzeitschrift.

Der amerikanische Wissenschafts-YouTuber und Molekularbiologe Dan Wilson hat die massiven Probleme mit dem Preprint bereits vor Monaten thematisiert.

Auf seinem Blog schrieb der Journalist David Gorski vom Online-Medium „Science Based Medicine“ bereits im Juni dieses Jahres folgendes Fazit zur Arbeit:

„Was er [McKernan, anm. der Red.] behauptet, ist zwar nicht so unglaublich wie Homöopathie, aber verdammt unglaublich, und er legt keine Beweise dafür vor, dass einer der Mechanismen, mit denen er Ihnen Angst einzujagen versucht, bei den Pfizer- oder Moderna-COVID-19-Impfstoffen wirksam ist, außer dass er kleine Mengen einer Plasmid-DNA-Kontamination entdeckt hat, die wahrscheinlich vom Herstellungsprozess übriggeblieben ist. Er hat nicht gezeigt, dass diese DNA in den Zellkern gelangen kann, geschweige denn, dass sie sich in das Genom integriert und Ihre DNA dauerhaft verändert.“ [...]

3. Für seinen aktuellen Beitrag im [Faktencheck-Weblog], zum Artikel von Michael Andrick in der [...] ZEITUNG, schreibe der Beschwerdeführer auch zu den Hintergründen der Gastautor:innen.

[Anmerkung: In dem verlinkten Beitrag schreibt der Beschwerdeführer zu den Autorinnen und Autoren des beschwerdegegenständlichen Beitrags:

„[...] Jens Schwachtje ist Molekularbiologe und Ernährungswissenschaftler, der ganz überwiegend zu Pflanzen forscht. Henrieke Stahls Spezialgebiet ist Slawische Literaturwissenschaft. Brigitte Röhrig ist Rechtsanwältin und hat sich auf deutsches und europäisches Arzneimittelrecht spezialisiert. Dazu gesellt sich Henrik Ullrich, Facharzt für Diagnostische Radiologie und Mitinitiator der „Querdenken“-Initiative Ärzte für alle Bürger.

*Paul Cullen ist Facharzt für Laboratoriumsmedizin und Molekularbiologie. Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Münster sowie die Kritischen Mediziner*innen Münster distanzieren sich Anfang 2021 in zwei Statements von Cullen und seinen Aussagen zu Impfungen. Die Rede ist von „antisemitischen Äußerungen“ von Seiten Cullens. An weiterer Stelle heißt es zu ihm: „So verfasste er zum Beispiel einen Artikel zu Corona, den er auf einem YouTube-Kanal veröffentlichte, der Virolog*innen mit den Taliban vergleicht.“*

Und dann ist da noch Brigitte König, über deren Hintergründe wir bereits berichtet haben. [...]

Es sei nichts dagegen auszusetzen, wenn sich auch teils fachfremde Personen zu bestimmten Themen außerhalb der eigenen Expertise äußern. Die Personen würden jedoch im hier

kritisierten Beitrag der [...] ZEITUNG nicht eingeordnet, wodurch sich Leser:innen kein Bild von deren jeweiliger Expertise machen könnten.

4. Zusammenfassend erklärt der Beschwerdeführer:

Die Beschwerdegegnerin sei auch bei Gastbeiträgen nicht von der Aufgabe entbunden, einen kritischen Blick auf den Entwurf zu werfen. Hier sei nicht nur der Hintergrund zu den Personen verschleiert worden, was durchaus noch als Unsauberkeit durchgehen könne, sondern es seien nachweislich falsche und sensationalistische Behauptungen zur Sicherheit und Zuverlässigkeit von Impfungen gegen SARS-CoV-2 verbreitet worden.

Zuletzt: Es sei bekannt, dass es in Deutschland einen starken Zusammenhang zwischen der AfD und der Ablehnung von Impfungen gebe. Ein ähnliches Muster sei aus den USA bekannt. Ein Forscherteam habe bspw. in akribischer Arbeit nachweisen können, dass es einen Zusammenhang mit dem Wahlerfolg der AfD und der Inzidenz in den Wahlkreisen gegeben habe.

Dem Beschwerdeführer sei unklar, weshalb hier eine nachweislich falsche Erzählung zu Impfungen am Leben erhalten werde, die letztlich nur der AfD nütze.

Der Presserat habe hier aus seiner Sicht eine Verantwortung dafür zu tragen, dass eine klare Grenze gezogen werde zwischen gerechtfertigter Kritik und einer sensationalistischen Berichterstattung zu gesundheitsrelevanten Themen. Hier liege nach seinem sowie dem Verständnis vieler Expert:innen – sowohl im In- als auch Ausland – letzteres vor.

III. In seiner Sitzung am 08.04.2024 behandelt der Beschwerdeausschuss die Beschwerde nicht abschließend. Auf Bitten der Beschwerdegegnerin verlagert er die Entscheidung auf die Sitzung am 13.06.2024. Zugleich beschließt der Ausschuss, das Verfahren um mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 und 6 des Pressekodex (fehlende Einordnung der Gastautoren) zu erweitern.

IV. Die Beschwerdegegnerin teilt mit, in der Sache verträten sie die Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht vorliege, insbesondere nicht gegen die Ziffern 2, 6 und 14 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer richte sich explizit gegen die Passage: „Ebenso hat er [Andrick] Recht, dass eine Behauptung, „die mRNA-Impfstoffe hätten massenhaft Leben gerettet“, in ihrer Pauschalität unhaltbar sei.

Damit beziehe sich die Beschwerde nicht auf den zitierten Satz, sondern auf einen Drittbeitrag, dessen Autor augenscheinlich im Fokus des Beschwerdeführers stehe.

Das belege beispielsweise der folgende Beitrag des Beschwerdeführers, der sich ausführlich mit dem zitierten Autor beschäftigt, auf der Plattform [Faktencheck-Weblog], seiner bevorzugten Plattform. Scheinbar sei es die Absicht des Beschwerdeführers, nicht nur den Autor Andrick zu diskreditieren, sondern im Sinne einer Kontaktschuld alle Autoren, die diesen zitieren.

1. Kein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex

a) Der Beitrag verletze nicht das Gebot sorgfältiger Recherche. Die Debatte um die Interpretation der Daten zur Übersterblichkeit sei ein gesellschaftliches Faktum. Darüber berichteten sie.

Der Beitrag bleibe auch nicht uneingeordnet. Er werde flankiert von einer Reihe weiterer eigener Beiträge zu dem Thema. Bereits im Juni 2023 habe die Beschwerdegegnerin in einem weiteren Beitrag, den die Beschwerdegegnerin verlinkt, über die Debatte informiert. Auch der im Oktober 2023 publizierte Beitrag [ebenfalls in der Stellungnahme verlinkt] stelle die verschiedenen, zu der Frage vertretenen Thesen ausgewogen dar. Im November 2023 habe sie sich in einem eigenen Beitrag [Link] kritisch und sehr ausführlich mit den Thesen von Cullen, König und anderen auseinandergesetzt.

Erst danach, im Januar 2024, habe die Zeitung den Autoren des hier angegriffenen Beitrags selbst Gelegenheit gegeben, ihre Thesen zu publizieren. Dem habe die Überlegung zugrunde gelegen, Authentizität in der öffentlichen Debatte zuzulassen.

Den angegriffenen Beitrag hätten sie bereits wenige Tage später, nämlich am 14. Januar 2024 erneut mit einer weiteren kritischen Stimme flankiert, nämlich der von Martin Rücker. Den Beitrag verlinkt die Beschwerdegegnerin. Martin Rücker fasse zusammen:

„Haben die Corona-Impfungen zur Übersterblichkeit in Deutschland geführt? Eine Spurensuche zeigt: Ein plausibler Grund für diese Annahme fehlt.“

Die Belege zeigten, dass sich der angegriffene Beitrag einordne in eine Reihe von Beiträgen, die andere Meinungen vertreten.

Das ignoriere der Beschwerdeführer wider besseres Wissen. Denn er kenne die Berichterstattung der Zeitung ganz genau, weise in seinem eingangs erwähnten Beitrag sogar darauf hin.

Sie seien der Meinung, dass der Leser sich selbst ein Bild machen könne und solle und dass eine sachliche Debatte eher geeignet sei, Vertrauen aufzubauen, als die Ausgrenzung einzelner Autoren oder Wissenschaftler.

b) Der Beitrag sei zudem als Drittbeitrag gekennzeichnet. Die vorangestellte Anmerkung

„Die [...] Zeitung steht für Debattenvielfalt. Dies ist ein Gastbeitrag der Autoren Paul Cullen, Brigitte König, Brigitte Röhrig, Jens Schwachtje, Henrieke Stahl, Henrik Ullrich.“

mache das klar deutlich. Die Ankündigung, die Zeitung stehe für Debattenvielfalt mache mehr als deutlich, dass die Redakteure der Zeitung die dortigen Thesen nicht teilten. Der Beitrag entspreche damit dem Gebot von Ziff. 2.7 des Pressekodex.

2. Kein Verstoß gegen Ziffer 6 des Pressekodex

Sie könnten nicht nachvollziehen, warum die Prüfung noch um einen Verstoß gegen Ziffer 6 erweitert worden sei. Der Beitrag enthalte einen Transparenzhinweis, wonach die Autorenschaft von Henrieke Stahl nicht in Verbindung mit ihrer Tätigkeit als Universitätsprofessorin stehe:

„Autoren: Paul Cullen, Brigitte König, Brigitte Röhrig, Jens Schwachtje, Henrieke Stahl, Henrik Ullrich.

Die Autorenschaft von Henrieke Stahl steht nicht in Verbindung mit ihrer Tätigkeit als Universitätsprofessorin.“

Warum der vom Beschwerdeführer eingereichte Beitrag den Transparenzhinweis nicht enthielt, erschließe sich hier nicht.

3. Kein Verstoß gegen Ziffer 14 des Pressekodex

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

Der Beitrag verstoße auch nicht gegen Ziffer 14 des Pressekodex.

a) Ziffer 14 gebiete bei Berichten über medizinische Themen eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, und Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen darzustellen.

Der Beschwerdeführer stelle besonders auf die Passage,

„Ebenso hat er [Andrick] Recht, dass eine Behauptung, „die mRNA-Impfstoffe hätten massenhaft Leben gerettet“, in ihrer Pauschalität unhaltbar ist.“

ab. Wenn es dort heißt, eine Behauptung sei in ihrer Pauschalität unhaltbar, so fordere die angegriffene Behauptung gerade eine differenziertere Betrachtung. Es handele sich also nicht um die vorschnelle Präsentation von Forschungsergebnissen, sondern um das Gegenteil: die Forderung nach Unterlassung von Pauschalität und weiterer Aufklärung.

Damit gehe die angegriffene Aussage mit Ziffer 14 des Pressekodex konform, ein Verstoß dagegen sei bereits denklogisch ausgeschlossen.

b) Unabhängig von Vorstehendem ignoriere der Beschwerdeführer, dass das gesellschaftliche Bedürfnis nach einer sachlichen und unvoreingenommen geführten Debatte legitim sei.

Das gelte umso mehr nach den Restriktionen und massiven Grundrechtseinschränkungen während der Pandemie.

Wenn der Beschwerdeführer schreibe:

„Die sachlich unbegründeten Zweifel an der mRNA-Technologie sind nicht nur dazu in der Lage, Misstrauen an mRNA-basierte Impfungen gegen SARS-CoV-2 zu säen, sondern das Vertrauen in die mRNA-Technologie als solcher zu unterminieren“,

sei zu erwidern, dass nicht nur in der Zeitung der Beschwerdegegnerin kritisch über die mRNA-Technologie debattiert werde. Das räume die Beschwerde ja auch selbst ein.

Die Beschwerdegegnerin habe bereits im März 2023 in dem Printbeitrag „Unverzüglich aufklären“, den sie ihrer Stellungnahme als Anlage beigefügt hat, über die von Carlos A. Guzmán (Impfstoff-Forscher am Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung in Braunschweig) aufgestellte Forderung berichtete, Ungereimtheiten im Zusammenhang mit der Zulassung (über die zum Beispiel zwei andere Zeitungen berichtet hatten) nachzugehen.

Diese Forderungen gingen konform mit dem Gebot des Pressekodex Ziffer 14, wonach Forschungsergebnisse in einem frühen Stadium nicht als abgeschlossen dargestellt werden sollen.

Prof. Guzmán fordere:

„Ob die Vorwürfe zutreffen oder nicht und in welchem Umfang, sollte unverzüglich geklärt werden, unabhängig von den beobachteten Vorteilen, die mit der Anwendung von Impfstoffen verbunden sind. Transparenz und Wahrheit sind entscheidend für die Einführung von Impfstoffen, der kosteneffizientesten Maßnahme gegen Infektionskrankheiten.“

Auch der bekannte Virologe Alexander Kekulé habe im Oktober 2023 in seinem MDR-Podcast Kritik geübt, unter anderem an den Impfstoffentwicklern und insbesondere gefordert, bestimmte Ungereimtheiten endlich transparent zu machen. In Bezug auf die vermuteten

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

Verunreinigungen mit Fremd-DNA habe er seine Verwunderung geäußert, dass weder Behörden noch Biontech auf diese Debatte „mit klaren Statements reagieren“.

4. Die Beschwerdegegnerin folge mit ihrer Berichterstattung dem Prinzip der Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG.

Der Schutzgegenstand der Wissenschaftsfreiheit beziehe sich auf jede Tätigkeit, die der Ermittlung von Erkenntnis diene. Das meine im Wesentlichen, dass Erkenntnisse in den öffentlichen Diskurs gegeben und dort kritisch infrage gestellt werden, wobei nicht nur ganz bestimmte wissenschaftliche Auffassungen und Theorien geschützt werden, sondern auch solche, die Mindermeinungen darstellen oder sich im Nachhinein als irrig erweisen.

Es sei Aufgabe der Medien, diesen Diskurs abzubilden, und zwar vollständig.

Die Zugriffszahlen zu allen Beiträgen zum Thema Corona belegten ein überragendes öffentliches Informationsinteresse. Auch viele Bürger, die sich selbstverständlich hätten impfen lassen, hätten Bedenken angesichts der Schnelligkeit der Markteinführung der Impfstoffe.

Auch nur der geringste Verdacht, dass bestimmte Erkenntnisse oder Fragen nicht mehr öffentlich geäußert werden dürften, leiste Verschwörungstheorien – wie sie sich derzeit verbreiteten – Vorschub. Eine sachlich und emotionslos geführte Debatte, wie sei vor Corona einhellig geführt worden sei – stärke das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und Prozesse.

Ganz augenscheinlich nutze der Beschwerdeführer – selbst Autor – die vorliegende Beschwerde als Instrument, einen Kontrahenten anderer Meinung – namentlich den Wissenschaftler Andrick – zu diskreditieren und den öffentlichen Diskurs zu verengen. Der Beschwerdeführer scheine seine Meinung als absolute Wahrheit installieren zu wollen. Solchen Bestrebungen sollte der Presserat – so die Beschwerdegegnerin – nicht Vorschub leisten.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Zwar ist es presseethisch zulässig, in einem noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Diskurs verschiedenen Meinungen ihren Raum zu geben und der Leserschaft so zu ermöglichen, sich selbst eine Meinung zu bilden. Insoweit ist die Veröffentlichung des Gastautoren-Beitrags an sich nicht zu beanstanden, da die Beschwerdegegnerin darlegen konnte, dass die hierin geäußerten Meinungen hinreichend faktenbasiert sind.

Jedoch hätte die Sorgfalt geboten, weitere Angaben zu den Gastautoren – etwa zu ihrer Qualifikation bzgl. des Beitragsthemas – zu machen und darauf hinzuweisen, dass Frau König Leiterin des Magdeburger Privatlabors ist, das bei BioNTech fünf Verunreinigungen mit Fremd-DNA gefunden haben will. Denn dies sind notwendige Informationen für die Leserinnen und Leser, damit sie die Aussagen der Gastautoren einordnen und sich eine eigene Meinung bilden können.

Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Wie bereits erwähnt, ist es zulässig, verschiedene Meinungen zu einem wissenschaftlichen Diskurs darzustellen, sofern diese hinreichend faktenbasiert erscheinen, was hier der Fall ist. Unter diesem Aspekt waren Verstöße gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 bzw. eine unzulässige Medizinberichterstattung nach Ziffer 14 zu verneinen. Auch eine nach Ziffer 6 des Kodex unzulässige Doppelfunktion liegt hinsichtlich der Autorinnen und Autoren nicht vor.

Deutscher Presserat ☐ Postfach 12 10 30 ☐ 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>